

# **StadtElternVertretung der Stadt Halle**



## **Stellungnahme der StEV Halle (Saale) zum Entwurf des Fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 19.09.2018**

**Drs. 7/3381**

Die Stadtelternvertretung Halle (Saale) ist die Gemeindeelternvertretung nach § 19 Abs. 5 KiFöG LSA der Stadt Halle (Saale). Wir vertreten die Eltern deren Kinder Tageseinrichtungen (Kinderrippen, Kindergärten und Horte) besuchen, wobei mit 12,0 % (17561 Kinder in 151 Einrichtungen) unter den Landkreisen und kreisfreien Städten in Sachsen-Anhalt die meisten Kinder in Halle (Saale) betreut werden<sup>1</sup>. Vor der KiFöG-Novelle 2013 unter der Bezeichnung Stadtelternbeirat ist die StEV eine der am längsten aktiven Elternvertretungen in Sachsen-Anhalt.

### Vorbemerkung

Gerichtsurteile zwingen dazu, gewisse Aspekte des KiFöG anzupassen. Gleichsam war bereits bei der Novelle im Jahr 2013 eine Evaluierung angedacht, deren Bericht in 2017 vorgelegt wurde.

Nach dem Eckpunktepapier des Koalitionsausschusses vom 08.05.2018 liegt nun ein Gesetzentwurf vor.

Auf den folgenden Seiten werden zu ausgewählten einzelnen Paragraphen des Entwurfs kurze Stellungnahmen abgegeben und Änderungswünsche kenntlich gemacht. Zur Verdeutlichung werden:

- *Regelungen des KiFöG zitiert (kursiv),*
- **die Änderungen sind hervorgehoben (kursiv und fett),**
- ggf. Änderungsvorschläge (grüne Schrift) gemacht und
- Stellungnahmen mit Begründungen gegeben.

### Zu Anspruch auf Kinderbetreuung (§ 3)

*(3) Ein ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu **acht** Stunden je Betreuungstag oder bis zu **40** Wochenstunden. [...]*

***(4) Jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Land Sachsen-Anhalt hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen erweiterten ganztägigen Platz in einer Tageseinrichtung, wenn die Eltern glaubhaft machen, dass die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf eine erweiterte ganztägige Betreuung erfordert, regelmäßig etwa wegen der Erwerbssituation der Eltern, der Pflege naher Angehöriger, einer schulischen oder beruflichen Ausbildung, eines Studiums, einer Umschulung, Fort- oder Weiterbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit der Eltern. Ein erweiterter ganztägiger Platz umfasst für Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht ein Förderungs- und Betreuungsangebot bis zu zehn Stunden je Betreuungstag oder bis zu 50 Wochenstunden. Für Schulkinder umfasst ein erweiterter ganztägiger Platz ein Förderungs- und Betreuungsangebot von sechs Stunden je Schultag; während der Schulferien gilt Satz 3 entsprechend.***

Die Kürzung des bedingungslosen Anspruches auf 8 h/Tag bzw. 40 h/Woche ist ein Rückschritt.

Sinnvoll ist jedoch, dass die Ausnahmen für einen erweiterten ganztägigen Platz als

---

<sup>1</sup> Stand März 2017, Statistischer Bericht 2018 „Tageseinrichtungen für Kinder und öffentlich geförderte Kindertagespflege“ des Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt

nicht abschließende Regelbeispiele ausgeführt werden. Aus unserer Sicht wäre das Ehrenamt ein weiterer, als Regelbeispiel zu erwähnender Bedarf. Wenn Eltern längere Betreuungszeiten als familiär oder beruflich benötigt wählen, werden diese gesellschaftlich wichtigen Ehrenämter immer wieder mit erwähnt.

Die angespannten Arbeitsmarktlage in Sachsen-Anhalt macht es für Eltern notwendig, flexibel zu sein. Arbeitgeber sind eher gewillt sofort verfügbare Arbeitnehmer einzustellen. Daher muss der Anspruch auf erweiterte ganztägige Betreuung innerhalb weniger Tage durchsetzbar sein. Obgleich in vielen Einrichtungen eine längere Betreuungszeit auch kurzfristig kein Problem darstellt, muss eine gesetzliche Regelung getroffen werden.

Vorschlag (z. Bsp. als § 3 Abs. 7 Satz 4):

Ein erweiterter Bedarf ist unter den Voraussetzungen des Absatz 4 innerhalb von 3 Tagen zu erfüllen.

#### Zu Aufgaben der Tageseinrichtungen (§ 5):

*(2) [...] Sie schließt die geeignete Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule ein. [...] Der Übergang zur Schule soll durch eine an dem Entwicklungsstand der Kinder orientierte Zusammenarbeit mit der Schule erleichtert werden. [...]*

*(6) Schulkindern soll auf Wunsch der Eltern sachkundige Hilfe zur Erledigung der Hausaufgaben angeboten werden. Dazu sollen die pädagogischen Fachkräfte der Tageseinrichtung mit der Schule zusammenarbeiten.[...]*

*(8) Für Schulkinder, die eine Förderung und Betreuung in Anspruch nehmen, sollen der Träger der Tageseinrichtung und der Schulträger in Abstimmung mit den Eltern und der Schulbehörde Festlegungen für die Begleitung auf dem Weg zwischen Schule und Tageseinrichtung treffen.*

Die Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtung und Schule wird immer wieder als mangelhaft wahrgenommen.

Während die Vorbereitung auf die Schule nach Abs. 2 im § 4 Absatz 4 Schulgesetz Sachsen-Anhalt geregelt ist, fehlen die Gegenstücke zu den Absätzen 6 und 8 des KiFöG im Schulgesetz. In Abstimmung mit dem zuständigen Bildungsministerium müssen auch im Schulgesetz Regelungen eingefügt werden, um die Erfüllung dieser Aufgaben den Kindertageseinrichtungen zu ermöglichen.

#### Zu Kostenbeiträgen (§ 13)

*(6) Die Verpflegungskosten tragen die Eltern. **Hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke.***

Die Mahlzeiten sind wichtig für die Entwicklung der Kinder. Im Rahmen der Vielfalt der Einrichtungen ist eindeutig geregelt, dass alle Kosten bis zur Bereitstellung der Speisen durch die Eltern zu tragen sind. Die weiteren – und damit anbieterunabhängige – Kosten für den Verzehr sind durch die Träger abzudecken.

Auch wenn eine Übernahme aller Kosten durch das Land wünschenswert wäre, ist der Entwurf gelungen. Bislang wurde die Kostenübernahme innerhalb des Landes

unterschiedlich gehandhabt. Die Regelung beendet die Unsicherheit der Eltern und Träger.

Aus unserer Sicht fehlt noch die Klarstellung, dass vorrangig die Eltern die Entscheidung über den Essensanbieter treffen müssen, sollen sie doch auch die Kosten tragen. Sachgerecht ist daher, wenn das Kuratorium den Anbieter beschließt.

Textvorschlag (als Punkt in § 19 Abs. 3 Satz 3):

**3. bei der Wahl des Essensanbieters,**

Zu Elternvertretung und Kuratorium (§ 19)

*(2) Die Elternschaft der Tageseinrichtung wählt wenigstens zwei Vertreterinnen oder Vertreter für das Kuratorium der Tageseinrichtung. **Sofern in einer Tageseinrichtung Gruppen vorhanden sind, soll dies bei der Besetzung des Kuratoriums mit Elternvertreterinnen und Elternvertretern angemessene Berücksichtigung finden.** Die Elternvertreterinnen oder Elternvertreter **nach Satz 1**, die leitende Betreuungskraft und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Trägers bilden das Kuratorium der Tageseinrichtung.*

Das Gremium „Kuratorium“, mit Eltern, Vertretern des Trägers und der Einrichtung, ist von der hierarchischen Elternvertretungsstruktur klar zu trennen. Die vielfach bereits jetzt gelebte Berücksichtigung der Gruppen erhält damit ihre eindeutige rechtliche Grundlage. Diese Klarstellung wird durch uns begrüßt.

*(3) Das Kuratorium **soll** den Träger beraten, und ist von ihm vor grundsätzlichen Entscheidungen zu beteiligen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere*

*[...]*

**3. die Festlegung, ob eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes nach Erkrankung vorzulegen ist,**

Das Erfordernis einer solchen Bescheinigung wurde durch die Novelle 2013 aus dem Kinderförderungsgesetz entfernt. Uns sind keine neuen Gründe ersichtlich, welche für eine ärztliche Bescheinigung sprechen. Zur Begründung verweisen wir auf die damaligen Ausführungen<sup>2</sup>.

Die Wiedereinführung einer „Gesundschreibung“ lehnen wir ab und ist aus dem Entwurf zu streichen.

Zu Neufassung des § 19 Absätze 4 – 6

Bislang ist jede Einrichtung einer Gemeinde mit einem Vertreter in der Gemeindeelternvertretung (GEV) vertreten. Jede Gemeinde – außer bei den kreisfreien Städten – wiederum ist durch einen Vertreter an der Kreiselternvertretung (KEV) beteiligt.

---

<sup>2</sup> Landtag Sachsen-Anhalt Drs. 6/1258; außerdem [www.stev-halle.de/gesundschreibung](http://www.stev-halle.de/gesundschreibung) mit weiteren Verweisen

Für die kreisfreien Städte hat sich diese Struktur bereits vor der Novelle 2013 bewährt. Die Einführung der danach obligatorischen GEV und KEV funktioniert aus unserer Sicht auch. Wo dem nicht so ist, liegt dies jedoch nicht an der Struktur, sondern der Umsetzung in den Gemeinden, Landkreisen und Trägern und der Unterstützung durch die örtliche Verwaltung. An dieser Stelle sollte durch die Verantwortlichen mehr Arbeit in die Umsetzung der bestehenden Regelungen gesteckt werden. Andererseits gibt es auch sehr viele Gemeinden, Landkreise, Träger und Einrichtungen, welche die Elternvertretungen unterstützen und die Arbeit nach dem aktuellen § 19 ermöglichen.

Der Elternvertretung der Kindertageseinrichtungen ist ein häufiger Wechsel der Verantwortlichen immanent. Eltern hauptsächlich kleiner Kinder können durch diese häufig schlecht zeitlich planen, sind kurzfristig verhindert und benötigen generell Unterstützung bei der Kinderbetreuung während dieser Zeit (s.o. Anmerkung zu § 3, Ehrenamt). Gerade junge Eltern sind durch den Berufseinstieg und Arbeitgeberwechsel gelegentlich nicht in der Lage, aktiv in der Elternvertretung mitzuarbeiten oder längerfristig zu bleiben. Im Hortalter werden die Prioritäten oft auf die Schule und deren Elternvertretung gerichtet. Die Festlegung einer Mindestgröße von zwei Vertretern je Vertretung führt unserer Ansicht nach zu arbeitsunfähigen oder nichtexistenten Gremien. Eine effektive Elternarbeit würde damit verhindert.

Die Neufassung des § 19 Absätze 4 – 6 lehnen wir ab.

Der Vorstand der Stadt Elternvertretung Halle (Saale)